

Entgeltliste der DWK für die Nutzung der Gleisinfrastruktur

Gültig: Bis zum 31.10.2026

Gegenstand: Nutzung des Schienenwegs Bahnhof Suchsdorf – Kiel Wik (Suchsdorf – Wik) sowie der Serviceeinrichtung Bahnhof Suchsdorf (SE BS), der Serviceeinrichtung Kiel Nordhafen landseitig (SE KN landseitig).

Die DWK GmbH ist insgesamt als Serviceeinrichtung klassifiziert.

1. Hinweis Teil- und Gesamt-Stilllegung der Gleisanlagen der DWK

Die DWK hat am 26.09.2025 eine Teil-Stilllegung der Infrastruktur beantragt (wasserseitiges Gleis der SE KN und Gleisanlagen der SE KW) und am 03.12.2025 die Absicht zur Stilllegung der verbleibenden Gleisanlagen (SE BS, SE KN landseitig und den Schienenweg Suchsdorf – Wik) im Bundesanzeiger veröffentlicht (gem. § 11 AEG).

Die Betriebspflicht gilt bis zur Entscheidung über die Stilllegungen fort.

2. Trassenentgelte

Verbindung	Produktkategorie	EUR pro Richtung/Fahrzeug
Suchsdorf – Wik	Trasse	369 €
Wik – Suchsdorf	Trasse	369 €

Zuschlag:

- Lademaßüberschreitung: **Faktor 1,5**

Erklärung:

Das Trassenentgelt wird pro Fahrzeug pro Richtung erhoben.

3. Nutzungspauschalen SE KN landseitig

Serviceeinrichtung	Produktkategorie	EUR pro Monat/ bei Buchung für eine Laufzeit von mehr als 2 Monaten	EUR pro Monat bei monatlicher Buchung
SE KN landseitig (Uferstraße links)	Nutzungspauschale komplett	43.675 €	87.350 €

Erläuterung:

Nutzungspauschale komplett der SE KN landseitig: Mit der Buchung sind pauschal alle Nutzungen auf der SE KN landseitig sowohl Richtung Nordhafen oder Richtung Wik pro Monat abgegolten. Sie kann von einem ZB ohne EVU-Zulassung oder einem EVU gebucht werden. Sie wird nur einmal erhoben. Sobald die Buchung erfolgt ist, wird dies jedem zugangsberechtigten EVU in Textform unverzüglich nach Buchung mitgeteilt. Die Buchung erfolgt über den Infrastrukturnutzungsvertrag SE KN landseitig.

Es stehen zwei Vertragsoptionen zum Download auf der Webseite der DWK www.dwk-service.de zur Verfügung:

SE KN landseitig für ZB ohne EVU-Zulassung

SE KN landseitig für EVU

4. Abstellungen

Für etwaige Übergaben von Fahrzeugen zwischen dem Schienenweg und der SE KN landseitig sind kurzfristige Abstellungen östlich von der Weiche 15 möglich. Die Abstellgebühr beträgt pauschal **50 EUR pro Fahrzeug und Übergabeprozess**. Eine direkte Übergabe von Fahrzeugen wird nicht als Abstellung gem. dieser Ziffer gewertet.

Die Abstellungen sind mit einer ENV gem. den NBS BT Ziffer 2.1.2 und 3.2.2.2 anzumelden. Die Abstelldauer kann von der DWK im ENV geändert werden, um die Erreichbarkeit der Werksbahn Voith zu gewährleisten. Der Zuweisung der DWK ist Folge zu leisten.

5. Unangemeldete Nutzung

Tatbestand	Entgeltregelung
Nutzung ohne Anmeldung oder entgegen Zweck	Entgelte aus Ziffer 3 und 4 zzgl. eines 25%igen Aufschlages.

Bei wiederholten Verstößen behält die DWK sich den Entzug der Nutzungsgenehmigung gem. den NBS AT und NBS BT in Abstimmung mit den Regulierungsbehörden vor.

6. Stornierungs- und Änderungskosten für den Schienenweg

Leistung	Bedingung	Entgelt
Stornierung > 24 vor Fahrtantritt	In Textform	80% des Entgelts
Stornierung < 24 vor Fahrtantritt	In Textform	100 % des Entgelts
Änderungsmeldung	Bis 24 h vor Fahrtantritt	50,00 € pro Meldung

7. Zusatzentgelte

Leistung	Einheit	Entgelt (€)
Nutzungen gem. Ziffer 2.1.4 der NBS BT	monatlich	10.250,00
Streckenkenntnis durch EBL	einmalig	170,00
Überstunden Betriebsleitung	je 30 Min.	50,00
Zuschläge Feiertage	–	+100 %
Zuschläge Sonntage/Nacht (22–6 h)	–	+60 %
Zuschläge Überstunden/Woche	–	+30 %

8. HINWEIS:

Alle Trassen-, Rangierfahrten und Abstellungen sind gem. NBS (AT und BT) der DWK mittels des Einzelnutzungsvereinbarungsformulars (ENV) mind. 73 Stunden vor geplantem Fahrantritt per eMail unter folgender eMailadresse: serviceeinrichtung@dwk-service.de anzumelden.

Ausgenommen können Rangierfahrten sein, die in der SE KN landseitig zwischen dem Anschluss der Werksbahn Voith und den Gleisanlagen der DWK im Bereich von 50 Metern auf den Gleisanlagen der DWK stattfinden (vgl. NBS BT Ziffer 2.1.2).

Finden Meldungen später statt, kann eine fristgerechte Zuweisung nicht garantiert werden.

Sämtliche Entgelte nach dieser Liste der Nutzungsentgelte werden dem zugangsberechtigten Vertragspartner der DWK auf der Grundlage des Infrastrukturnutzungsvertrages gem. § 20 ERegG in Rechnung gestellt. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner zur Nutzung der Infrastruktur ein von ihm benanntes Eisenbahnverkehrsunternehmen benennt und einsetzt und die DWK mit diesem Eisenbahnverkehrsunternehmen eine Vereinbarung über die Betriebssicherheit gem. § 21 Abs. 1 S. 2 ERegG schließt.

Alle Entgelte verstehen sich zzgl. gesetzlich gültiger Umsatzsteuer.